

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Beratung, das Coaching, Schulungen und Trainings sowie die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen des Unternehmens

METZTEC Performance & Improvement Management

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Beratungsleistungen sowie für die Durchführung von Workshops, Arbeitskreisen, Schulungen, Trainings und Coachings, die METZTEC Performance & Improvement Management (nachfolgend METZTEC) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

Vertragsgegenstand sind die vereinbarten Leistungen und nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Leistungen von METZTEC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote/Projektvorschläge hält sich METZTEC 14 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden, es sei denn es sind im Angebot davon abweichende Angaben vorhanden.

Die zum Angebot/Projektvorschlag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn METZTEC insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Angaben in Angeboten/Projektvorschlägen und/oder Auftragsbestätigungen von METZTEC, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einen Schreib- oder Rechenfehler enthalten, verpflichten METZTEC nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

An Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Dokumenten und anderen präsentierten, ausgehändigten oder sonst übermittelten Daten, Arbeiten und Entwürfen behält sich METZTEC das Eigentums- und Urheberrecht vor. Vorgenannte Unterlagen von METZTEC sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und dürfen lediglich entsprechend der vertraglichen Vereinbarung oder entsprechend den Umständen des Auftrages, soweit für METZTEC erkennbar, nur beim Auftraggeber intern genutzt werden. Im Zweifel erfüllt METZTEC seine Verpflichtung durch Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechtes. Ohne die Genehmigung von METZTEC dürfen die Unterlagen weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben und/oder in elektronischen Systemen zu löschen.

3. Umfang der Beratung oder Leistung

Für den Umfang der Beratung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von METZTEC maßgebend, im Falle eines Angebots/Projektvorschlags von METZTEC mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebots/Projektvorschlags, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch insoweit der schriftlichen Bestätigung von METZTEC.

4. Preis, Preisänderung und Zahlung

Für Beratungsleistungen gelten die Preise laut Angebot/Projektvorschlag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesondert auszuweisenden, jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug, bargeldlos per Überweisung zu leisten, und zwar mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Rechnungsstellung, es sei denn es sind im Angebot/Projektvorschlag andere Angaben niedergelegt. Schecks oder Wechsel werden seitens METZTEC nicht akzeptiert.

Wenn METZTEC Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, dieser insbesondere seine Zahlungen einstellt, ist METZTEC berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Zudem ist METZTEC in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder wird dies mangels Masse angelehnt, so ist METZTEC auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

METZTEC ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. METZTEC wird den Auftraggeber über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist METZTEC berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist METZTEC berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens von METZTEC bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.

Die Aufrechnung oder die Zurückhaltung von Zahlungen seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder von METZTEC nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

5. Beratungsleistungen

METZTEC berät den Auftraggeber je nach Vereinbarung und Erforderlichkeit am Sitz des Auftraggebers oder am Sitz von METZTEC; letzterer Fall tritt in der Regel ein bei Planungsaufgaben und Konzeptstellungen sowie bei der Vor- und Nachbereitung von Beratungsleistungen und Leistungen im Remote-Service via Online-Meetings. Falls dem Kunden aufgaben-, projekt- oder bereichsbezogen eine oder mehrere Optimierungsoptionen vorgestellt werden, wird die Entscheidung zur Umsetzung einer Option allein durch den Auftraggeber getroffen.

Der Auftraggeber wird METZTEC die notwendige Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Auftraggeber den Mitarbeitern von METZTEC die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewähren, notwendige Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und einen Zugang zu einem kostenfreien Internetanschluss ermöglichen.

METZTEC wird nach bestem Wissen eventuelle, mit einer Veränderung in den Abläufen des Auftraggebers einhergehende Wechselwirkungen in der Ausarbeitung seiner Optimierungsvorschläge berücksichtigen.

Sollte es aufgrund der vom Auftraggeber beauftragten Veränderungen in bestehende Abläufe oder Prozessketten zu unerwünschten Effekten in anderen Bereichen oder sogar zu Mehrarbeit, Produktions- oder sonstigen Verdienstaufällen kommen, so stellt der Auftraggeber METZTEC insoweit von der Haftung frei.

Im Übrigen haftet METZTEC nach den Ziffern 7 und 8.

6. Leistungsfrist

Die Leistungsfrist beginnt ab dem vereinbarten Durchführungstermin, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, eventuell notwendiger Ortsbegehungen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

Leistungsstermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche schriftliche Erklärung durch METZTEC erfolgt ist.

Die Dauer einer vom Auftraggeber im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf vier Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei METZTEC beginnt.

7. Leistungshindernisse

Soweit die für die Beratungsleistung vorgesehenen Mitarbeiter von METZTEC ausfallen, ist METZTEC berechtigt, zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung die Mitarbeiter gegen eine entsprechend qualifizierte Ersatzperson auszuwechseln. METZTEC ist wahlweise berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtung, um die Dauer der Verhinderung angemessen hinauszuschieben.

Der erste Abschnitt gilt entsprechend bei Eintritt von höherer Gewalt oder von anderen bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Ereignissen, die METZTEC die vereinbarten Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleichgestellt sind Streik und ähnliche Umstände, die METZTEC mittelbar oder unmittelbar betreffen, sofern er diese nicht beseitigen kann.

Soweit durch Hindernisse der im ersten oder zweiten Abschnitt bezeichneten Art METZTEC die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf unabsehbare Dauer unmöglich wird, wird er von seinen Vertragspflichten frei.

Soweit Verzögerungen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 1 oder 2 für den Auftraggeber unzumutbar werden, kann der Auftraggeber METZTEC eine angemessene Frist zur Fortsetzung der vertragsgemäßen Tätigkeiten setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen. Der Verlegungsanspruch von METZTEC für bereits geleistete Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von METZTEC zu vertreten sind, bestimmt sich seine Haftung nach den Regelungen in Ziffer 9.

8. Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag mit METZTEC zurückzutreten, und zwar

a) bei einer schriftlichen, im Projektvorschlag explizit vereinbarten Austrittsklausel

b) bei einer schriftlichen, nicht später als 28 Kalendertage vor Vertragsbeginn zugewandenen Rücktrittserklärung mit einer Schadenersatzverpflichtung von 50% des vereinbarten Gesamt-Honorars

c) bei einer schriftlichen, nicht später als 14 Kalendertage vor Vertragsbeginn zugewandenen Rücktrittserklärung mit einer Schadenersatzverpflichtung von 75 % des vereinbarten Gesamt-Honorars

d) bei einer schriftlichen, nicht später als 7 Kalendertage vor Vertragsbeginn zugewandenen Rücktrittserklärung mit einer Schadenersatzverpflichtung von 100 % des vereinbarten Gesamt-Honorars

Den Parteien bleibt es unbenommen, einen höheren oder geringeren Schaden geltend zu machen.

9. Haftung und Schadenersatz

METZTEC erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Beratungsunternehmens.

Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von METZTEC erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Auftraggeber die in Ziffer 5 genannten Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von METZTEC ausgeschlossen.

METZTEC haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Auftraggebers aufgrund von Beratungsleistungen und empfohlenen Maßnahmen.

Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, etwa in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch infolge Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und METZTEC gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat, der Sitz von METZTEC oder nach Wahl von METZTEC ein anderer, gesetzlich zulässiger Gerichtsstand als vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt diese Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken.



Heinrich-Frey-Str. 1, D-64683 Einhausen

Inhaber:
Dr.-Ing. Christoph Metz
Tel.: +49 1578 - 504 46 51
E-Mail: info@metztec-management.de
URL: www.metztec-management.de